



Brüssel, den 31.10.2019  
C(2019) 7772 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 31.10.2019**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse**

{SWD(2019) 395 final}

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

#### **Ziel und Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Maßnahme**

In dieser Delegierten Verordnung ist eine Unionsliste mit Vorhaben von gemeinsamem Interesse (Projects of Common Interest, PCI) festgelegt, die die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/540 der Kommission vom 23. November 2017<sup>1</sup> festgelegte Liste ersetzt.

PCI sind spezifische Energieinfrastrukturvorhaben, die für die Vollendung des europäischen Energiebinnenmarktes und das energiepolitische Ziel der Union, eine erschwingliche, sichere und nachhaltige Energieversorgung für alle Menschen in Europa zu gewährleisten, sowie für die Verwirklichung der Klimaziele der Union von entscheidender Bedeutung sind.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur<sup>2</sup> (im Folgenden die „TEN-E-Verordnung“) muss die Kommission alle zwei Jahre einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung einer Unionsliste von PCI erlassen. Die Unionsliste stützt sich auf die regionalen Listen von PCI-Vorschlägen, die von den mit der TEN-E-Verordnung eingesetzten regionalen Gruppen erstellt und verabschiedet werden.

Die vorliegende Delegierte Verordnung wird als Anhang der TEN-E-Verordnung erlassen.

#### **Allgemeiner Kontext dieser Delegierten Verordnung**

Die TEN-E-Verordnung bildet einen legislativen Rahmen zur Unterstützung und Beschleunigung der Durchführung von PCI.

In der TEN-E-Verordnung wurden neun vorrangige geografische Infrastrukturkorridore von strategischer Bedeutung in den Bereichen Strom, Gas und Erdöl sowie drei unionsweite vorrangige thematische Gebiete für die Infrastruktur (intelligente Netze, Stromautobahnen und grenzüberschreitende Kohlendioxidnetze) festgelegt. Sie sieht ein offenes, transparentes und inklusives Verfahren zur Ermittlung der einzelnen PCI vor, die für die Umsetzung dieser vorrangigen Korridore und Gebiete erforderlich sind.

Zudem werden in der TEN-E-Verordnung eine Reihe von Maßnahmen genannt, mit denen die rechtzeitige Umsetzung der PCI sichergestellt werden soll, darunter

- eine größere Transparenz und eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit;
- ein beschleunigtes und strafferes Genehmigungsverfahren, etwa durch eine verbindliche Dreieinhalbjahresfrist für dieses Verfahren;
- eine einzige zuständige nationale Behörde, die als zentrale Anlaufstelle für die Genehmigungsverfahren fungiert;

---

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2018/540 der Kommission vom 23. November 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (ABl. L 90 vom 6.4.2018, S. 38).

<sup>2</sup> ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39.

- eine verbesserte regulatorische Behandlung durch eine auf dem Netto-Nutzen basierende Kostenaufteilung und Regulierungsanreize sowie
- die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) in Form von Zuschüssen und innovativen Finanzinstrumenten.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

### **VERFAHREN VOR DER VERABSCHIEDUNG DER UNIONSLISTE VON VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE**

Das Verfahren zur Festlegung der Unionsliste von PCI begann im Oktober 2018 und endet mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Delegierten Verordnung.

Die PCI werden im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit unter der Leitung der regionalen Gruppen ermittelt. In den regionalen Gruppen für Strom, intelligente Netze und Gas sind die Mitgliedstaaten, die nationalen Regulierungsbehörden (NRB), die Fernleitungs- bzw. Übertragungsnetzbetreiber (FNB/ÜNB), das Europäische Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG), das Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und die Kommission vertreten. Den regionalen Gruppen für Erdöl- und Kohlendioxidtransportvorhaben gehören Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedstaaten, der Projektträger und der Kommission an.

Grundlage für das Vorgehen der Kommission bildeten neben den Bestimmungen der TEN-E-Verordnung zur spezifischen Rolle der regionalen Gruppen bei der Festlegung der regionalen PCI-Listen auch die politischen Verpflichtungen aus der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung sowie aus der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission. Die Sitzungen der regionalen Gruppen standen dem Parlament offen, mit dem vor der Annahme Informationen in Bezug auf die Erstellung dieses Delegierten Rechtsakts ausgetauscht wurden.

Auch mit einschlägigen Interessengruppen im Bereich Energie, darunter Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen, fand im Rahmen des PCI-Verfahrens ein Austausch statt. Darüber hinaus führte die Kommission fünf öffentliche Konsultationen durch, um Meinungen der Interessenträger und der breiten Öffentlichkeit zur Notwendigkeit und zum Nutzen der vorgeschlagenen Vorhaben aus energiepolitischer Perspektive für die Union einzuholen.

Das Verfahren zur Erstellung der Unionsliste gliederte sich in die folgenden Hauptphasen:

- (a) Ermittlung der Infrastrukturerfordernisse und verbesserte Bewertungsmethode

Das PCI-Auswahlverfahren in den Bereichen Strom und Gas begann im Oktober 2018 mit der Ermittlung spezifischer Infrastrukturerfordernisse auf regionaler Ebene, die mithilfe neuer Infrastrukturvorhaben angegangen werden sollten, da sie durch andere (nicht infrastrukturbezogene) Instrumente, wie aufsichtsrechtliche oder marktgestützte Maßnahmen, nicht wirksam erfüllt werden können.

Die von den regionalen Gruppen ermittelten Infrastrukturerfordernisse bildeten im Jahr 2019 die Grundlage für die verbesserten Bewertungsmethoden für PCI-Vorschläge in den Bereichen Strom und Gas. Diese Methoden wurden im Rahmen der Kooperationsplattform entwickelt, der Vertreterinnen und Vertreter der Kommission, der ACER, des ENTSOG und des ENTSO-E sowie ad hoc auch der NRB angehören. Die Kooperationsplattform wurde

eingrichtet, um für eine bessere Koordination des PCI-Verfahrens zwischen den Hauptbeteiligten zu sorgen und die Transparenz zu erhöhen.

Die PCI-Vorschläge im vorrangigen Bereich der Entwicklung intelligenter Netze wurden nach demselben Verfahren wie bei der Erstellung der dritten Unionsliste von PCI bewertet.

(b) Einreichung von PCI-Vorschlägen durch die Projektträger

Im Einklang mit Anhang III Nummer 2 Absätze 3 und 4 der TEN-E-Verordnung waren die von den Projektträgern im Rahmen der einzelnen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen als PCI vorgeschlagenen Strom- und Gasinfrastrukturprojekte auch Teil der vom ENTSOG bzw. ENTSO-E erstellten Zehnjahresnetzentwicklungspläne (TYNDP) für Gas und Strom.

(c) Prüfung der PCI-Vorschläge durch die regionalen Gruppen

Jede regionale Gruppe prüfte die für ihren jeweiligen vorrangigen Korridor vorgeschlagenen PCI.

Die Projekte wurden dabei zunächst daraufhin geprüft, ob sie die in Artikel 4 Absatz 1 der TEN-E-Verordnung aufgeführten allgemeinen Kriterien erfüllen, d. h. unter anderem einen Beitrag zu den Zielen des Korridors leisten und eine grenzüberschreitende Dimension aufweisen.

Anschließend prüften die regionalen Gruppen die Beiträge der Projekte zu den in Artikel 4 Absatz 2 der TEN-E-Verordnung festgelegten spezifischen Kriterien, wobei sie die besonderen vereinbarten Methoden anwandten, die innerhalb der Kooperationsplattform (für die vorgeschlagenen Strom- und Gas-PCI) bzw. von der jeweiligen Arbeitsgruppe (für Vorschläge in den Bereichen Erdöl und grenzüberschreitende Kohlendioxidnetze) entwickelt worden waren. Zudem wurden die PCI-Vorschläge in den Bereichen Strom und Gas Kosten-Nutzen-Analysen unterzogen, die auf den von ENTSO-E und ENTSOG entwickelten Methoden beruhten. Im vorrangigen thematischen Gebiet der Realisierung intelligenter Netze wurde die Kosten-Nutzen-Analyse von den Projektträgern selbst vorgenommen, und der Vorschlag für die Aufnahme in die PCI-Liste wurde gemäß dem Bewertungsrahmen und den Rechtsvorschriften geprüft.

(d) Konsultation der Interessenträger zu den PCI-Vorschlägen

Anhang III der TEN-E-Verordnung sieht eine größere Transparenz und eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit am PCI-Verfahren vor. So sollte jede regionale Gruppe die Organisationen, die die relevanten Interessenträger vertreten, und – soweit sinnvoll – die Interessenträger selbst konsultieren, darunter Erzeuger, Verteilernetzbetreiber, Lieferanten, Verbraucher und Umweltschutzorganisationen. Zudem kann die regionale Gruppe Anhörungen oder Konsultationen organisieren, wenn dies für die Durchführung ihrer Aufgaben relevant ist.

Vom 22. November 2018 bis zum 26. September 2019 wurden im Einklang mit den Grundsätzen der Kommission für eine bessere Rechtsetzung fünf öffentliche Konsultationen zu den PCI-Vorschlägen in den Bereichen Strom, Gas, intelligente Netze, grenzüberschreitende Kohlendioxidnetze und Erdöl durchgeführt. Über die Konsultationsplattform „EU Survey“ reichten Bürgerinnen und Bürger sowie ein breites Spektrum an Interessenträgern wie Umweltorganisationen, Wirtschaftsverbände, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus 22 Mitgliedstaaten insgesamt 720 Beiträge ein. Darüber hinaus gingen über eine öffentliche funktionale Mailbox mehrere Positionspapiere ein. Insgesamt befürworteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehrheitlich die Aufnahme der vorgeschlagenen Projekte in den Bereichen intelligente Netze und Kohlendioxidnetze in

die Unionsliste. Bei den Konsultationen zu den Bereichen Strom und Gas wiesen mehrere Umweltorganisationen darauf hin, dass während des PCI-Ermittlungs- und Auswahlverfahrens der ökologische Nutzen einzelner Projektvorschläge berücksichtigt werden sollte. Hauptziel des Konsultationsverfahrens war es, die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Vorhaben – unter Berücksichtigung ihres sozioökonomischen Nutzens und ihrer Kosten – für die energiepolitischen Ziele der Union zu beurteilen. Alle PCI müssen dem Unionsrecht entsprechen und sind einem vollständigen Genehmigungsverfahren einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer öffentlichen Konsultation zu unterziehen. Sollte ein PCI nicht mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, kann es aus der Unionsliste gestrichen werden.

Zusätzlich zum Online-Konsultationsverfahren wurden bilaterale Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern von Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen abgehalten, um die Methode zur Bewertung der PCI eingehender zu erörtern.

Darüber hinaus nahmen Interessenträger auf Einladung regelmäßig an Sitzungen der regionalen Gruppen teil, bei denen die Erfordernisse für jeden Korridor erörtert, die PCI-Vorschläge bewertet und die regionalen Listen der PCI-Vorschläge erstellt wurden.

(e) Prüfung der Erfüllung der Kriterien sowie der grenzübergreifenden Bedeutung durch die NRB

Die NRB überprüften hinsichtlich der PCI-Vorschläge in den Bereichen Strom, Gas und intelligente Netze (unter Federführung der ACER) die einheitliche Anwendung der Kriterien und der Methode für die Kosten-Nutzen-Analyse sowie die grenzübergreifende Bedeutung der Vorhaben. Die Überprüfungen der NRB fielen insgesamt positiv aus; nur wenige NRB äußerten Vorbehalte in Bezug auf einige wenige Vorhaben. Die detaillierten Ergebnisse wurden den regionalen Gruppen vorgelegt.

(f) Zustimmung der Entscheidungsgremien zu den Entwürfen der regionalen Listen vorgeschlagener PCI

Nach der Prüfung der PCI-Vorschläge durch die regionalen Gruppen trafen deren fachliche Entscheidungsgremien (Vertreterinnen und Vertreter der Kommission sowie der Mitgliedstaaten) eine Entscheidung über die Entwürfe der regionalen Listen und die vorläufige Rangfolge der PCI-Vorschläge. Sitzungen der fachlichen Entscheidungsgremien der regionalen Gruppen fanden am 5. Juli (Strom, intelligente Netze und Gas) und am 17. Juli (Erdöl) statt. Hinsichtlich der Vorhaben für grenzüberschreitende Kohlendioxidnetze wurde der Entwurf der regionalen Liste im Juli 2019 im schriftlichen Verfahren vereinbart.

(g) Stellungnahmen der ACER zu den Entwürfen der regionalen Listen

Im Einklang mit Anhang III Nummer 2 Absatz 12 der TEN-E-Verordnung gab die ACER am 25. September 2019 ihre Stellungnahmen zu den *Entwürfen* der regionalen PCI-Listen in den Bereichen Strom (einschließlich intelligenter Netze) und Gas ab. Dabei prüfte die ACER die einheitliche Anwendung der Bewertungskriterien und der Kosten-Nutzen-Analyse in den einzelnen Regionen.

(h) Verabschiedung der endgültigen regionalen Listen von PCI durch die Entscheidungsgremien

Die *endgültigen* regionalen Listen für alle neun vorrangigen Korridore und alle drei vorrangigen thematischen Gebiete wurden am 4. Oktober 2019 von den Entscheidungsgremien der regionalen Gruppen verabschiedet. Die Entscheidungsgremien verabschiedeten die endgültigen regionalen Listen auf der Grundlage der Entwürfe der

regionalen Listen unter Berücksichtigung der ACER-Stellungnahme, der Überprüfungen durch die NRB und – bei Erdöl- und Kohlendioxidtransportvorhaben – der Bewertung durch die Arbeitsgruppe. Das LNG-Terminal Göteborg in Schweden wurde aus der vom einschlägigen Entscheidungsgremium beschlossenen regionalen Liste für den Gasbereich (BEMIP) gestrichen, da die schwedischen Behörden den Anschluss des LNG-Terminals an das Gasfernleitungsnetz nicht genehmigt hatten und das Projekt ohne diesen Anschluss nicht die gemäß der TEN-E-Verordnung erforderliche grenzüberschreitende Bedeutung aufweist.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

#### **Zusammenfassung der vorgeschlagenen Verordnung**

In dieser Delegierten Verordnung sind 151 PCI aufgeführt, die für die Realisierung der in der TEN-E-Verordnung genannten vorrangigen Korridore in den Bereichen Strom, Gas und Erdöl sowie für die dort genannten vorrangigen thematischen Gebiete (intelligente Netze, Stromautobahnen und grenzüberschreitende Kohlendioxidnetze) für erforderlich erachtet werden.

Diese Delegierte Verordnung wird auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 4 der TEN-E-Verordnung erlassen, in dem der Kommission die Befugnis übertragen wird, alle zwei Jahre einen delegierten Rechtsakt zur Erstellung der Unionsliste der PCI zu erlassen. Diese Liste ersetzt die dritte Unionsliste der PCI, die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/540 der Kommission vom 23. November 2017 festgelegt wurde. Mit der vorliegenden Delegierten Verordnung wird ein neuer Anhang VII der TEN-E-Verordnung erlassen.

Die vorliegende Unionsliste umfasst 151 PCI, davon 102 im Bereich Strom, 32 im Bereich Gas, sechs im Bereich Erdöl, sechs im Bereich der intelligenten Netze und fünf Vorhaben für grenzüberschreitende Kohlendioxidnetze. Insgesamt 22 PCI im Bereich Strom wurden als „Stromautobahnen“ eingestuft, da sie sowohl die Kriterien des Anhangs I Nummer 11 als auch die des Anhangs II Nummer 1 Buchstabe b der TEN-E-Verordnung erfüllen.

Die Unionsliste enthält Vorhaben, die für die Vollendung des europäischen Energiebinnenmarktes und das energiepolitische Ziel der Union, eine erschwingliche, sichere und nachhaltige Energieversorgung zu gewährleisten, sowie für die Verwirklichung der Klimaziele der Union von entscheidender Bedeutung sind. Die PCI umfassen alle vorrangigen Vorhaben, die von den hochrangigen Gruppen vereinbart wurden, die auf regionaler Ebene die Entwicklung grenzüberschreitender und transeuropäischer Projekte sowie die Umsetzung einheitlicher Regelungen unterstützen sollen. Nach ihrem Abschluss werden es die PCI im Strombereich den Mitgliedstaaten erleichtern, ihre klima- und energiepolitischen Zielvorgaben für 2030 sowie ihre Stromverbundziele für 2020 und 2030 zu erfüllen. Die PCI im Bereich Gas werden allen Mitgliedstaaten Zugang zu mindestens drei Gasversorgungsquellen sowie zu Flüssigerdgas verschaffen und sicherstellen, dass kein Mitgliedstaat mehr energieversorgungstechnisch isoliert ist.

Auf dieser Unionsliste sind insgesamt 21 PCI weniger aufgeführt als auf der im Jahr 2017 beschlossenen (dritten) Unionsliste. 20 Gasvorhaben sowie jeweils ein Vorhaben im Bereich der intelligenten Netze und der grenzüberschreitenden Kohlendioxidnetze wurden aus der Liste gestrichen. Die niedrigere Zahl der Gas-PCI ist vor allem darauf zurückzuführen, dass i) einige Projekte inzwischen abgeschlossen sind, ii) ein strengeres Verfahren zur Auswahl der PCI angewandt wurde und iii) größeres Augenmerk auf Vorhaben gelegt wurde, die der Beseitigung der verbleibenden dringenden und wichtigsten Engpässe dienen, wobei der geschätzte Gasbedarf im Einklang mit den Dekarbonisierungszielen der Europäischen Union berücksichtigt wurde.

Die in dieser Delegierten Verordnung genannten PCI können erst dann durchgeführt werden, wenn die Genehmigungsverfahren mit den dazugehörigen Umweltverträglichkeitsprüfungen und öffentlichen Konsultationen in allen beteiligten Ländern erfolgreich abgeschlossen sind. Alle PCI müssen dem Unionsrecht entsprechen, einschließlich der Umweltvorschriften sowie der Entflechtungsvorschriften der Richtlinien (EU) 2019/944 und 2009/73/EG<sup>3,4</sup>.

---

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

<sup>4</sup> Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.10.2019

### zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009<sup>5</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 bildet einen Rahmen für die Ermittlung, Planung und Umsetzung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI), die für die Realisierung der neun vorrangigen strategischen geografischen Energieinfrastrukturkorridore in den Bereichen Strom, Gas und Erdöl und der drei unionsweiten vorrangigen thematischen Gebiete für die Energieinfrastruktur (intelligente Netze, Stromautobahnen und Kohlendioxidnetze) erforderlich sind.
- (2) Die Kommission hat die Befugnis erhalten, die Unionsliste von PCI (im Folgenden die „Unionsliste“) festzulegen.
- (3) Da die PCI-Liste alle zwei Jahre erstellt wird, ist es erforderlich, sie zu ersetzen.
- (4) Die regionalen Gruppen haben die für die Aufnahme in die Unionsliste vorgeschlagenen Vorhaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 geprüft und bestätigt, dass sie die Kriterien des Artikels 4 der genannten Verordnung erfüllen.
- (5) Die Entwürfe der regionalen Listen von PCI wurden von den regionalen Gruppen auf Fachsitzungen vereinbart. Nachdem die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) am 25. September 2019 hinsichtlich der einheitlichen Anwendung der Bewertungskriterien und der Kosten-Nutzen-Analyse in den einzelnen Regionen Stellungnahmen abgegeben hatte, haben die Entscheidungsgremien der regionalen Gruppen die regionalen Listen am 4. Oktober 2019 verabschiedet. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 haben die Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet die Vorhaben betreffen, alle vorgeschlagenen Vorhaben vor der Verabschiedung der regionalen Listen genehmigt.
- (6) Zudem wurden Vertreterorganisationen der relevanten Interessenträger, darunter Erzeuger, Verteilernetzbetreiber, Lieferanten sowie Verbraucher- und

---

<sup>5</sup> ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39.

Umweltschutzorganisationen, zu den für die Unionsliste vorgeschlagenen Vorhaben konsultiert.

- (7) Die PCI sollten für jede vorrangige strategische transeuropäische Energieinfrastruktur in der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 genannten Reihenfolge aufgeführt werden. Die Unionsliste sollte keine Rangfolge der Vorhaben vorsehen.
- (8) Die PCI sollten entweder als eigenständige PCI oder, wenn sie miteinander in Zusammenhang stehen oder sich (möglicherweise) in einer Konkurrenzsituation befinden, als Teile eines PCI-Clusters aufgeführt werden.
- (9) Die Unionsliste umfasst Vorhaben, die sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien befinden, etwa vor oder während der Durchführbarkeitsstudie, in der Genehmigungsphase oder im Bau. Bei PCI in einer frühen Entwicklungsphase kann es erforderlich sein, die technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit und die Einhaltung des Unionsrechts, einschließlich der Umweltvorschriften, in Studien nachzuweisen. In diesem Zusammenhang sollten mögliche negative Umweltauswirkungen angemessen ermittelt, abgeschätzt und vermieden oder gemindert werden.
- (10) Die Aufnahme von Projekten in die Unionsliste greift dem Ergebnis der relevanten Umweltverträglichkeitsprüfungen und Genehmigungsverfahren nicht vor. Gemäß Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 kann ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse aus der Unionsliste gestrichen werden, wenn es nicht mit dem Unionsrecht im Einklang steht. Die Umsetzung der PCI sowie ihre Übereinstimmung mit den relevanten Rechtsvorschriften sollten gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung überwacht werden.
- (11) Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31.10.2019

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*